

RSS-0027-26
= RSS-E 21/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalls Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. den Baustein Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22 ARB einschließt. Vereinbart sind die ARB 2022, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 22 Sozialversicherungs-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in gerichtlichen Verfahren

-wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen;

-wegen Streitigkeiten über Pflegegeld mit Sozialversicherungsträgern sowie Körperschaften, die nicht Sozialversicherungsträger sind.

2.2. in Verwaltungsverfahren vor dem Sozialversicherungsträger und dem Verwaltungsgericht wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge;

2.3. in Verfahren wegen Streitigkeiten über das Kinderbetreuungsgeld;

2.4. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger. (...)“

Mit Schreiben vom 3.4.2025 ersuchte der Rechtsfreund der Antragstellerin um Deckungszusage für die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Verfahren (*anonymisiert*) vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB), Landesstelle (*anonymisiert*). Mit Bescheid vom 8.3.2024, (*anonymisiert*), sei festgestellt worden, dass die Antragstellerin zum Kreis der begünstigten Behinderten gehöre, der Grad der Behinderung sei mit 70 vom Hundert (70%) festgestellt worden. Im Zuge einer Neubemessung habe ein Sachverständigengutachten vom 18.3.2025 lediglich einen Grad der Behinderung von 50% ergeben, das BASB, Landesstelle (*anonymisiert*) habe die Antragstellerin über dieses Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, binnen 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme einzubringen. Dieses Ergebnis sei für die Antragstellerin nicht nachvollziehbar. Die Gutachterin habe bereits vor rund 10 Jahren ein Gutachten erstellt, das der Antragstellerin lediglich einen Grad der Behinderung von 30% bescheinigt habe, nach einer Beschwerde der Antragstellerin sei jedoch der Grad der Behinderung mit 70% festgesetzt worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.4.2026 mit, dass kein Versicherungsschutz bestehe, da der Sachverhalt keinem versicherbaren Risiko zugeordnet sei (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 26.2.2026. Es bestehe Deckung nach Artikel 22 ARB, Sozialversicherungs-Rechtsschutz. Es gehe um eine Leistungssache, Sozialversicherungsträger unterliegen der Aufsicht des Sozialministeriums.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 5.3.2026 wie folgt Stellung:

*„(...)Mit Schreiben vom 03.04.2025 ersuchte uns die Kanzlei RA (*anonymisiert*) um Rechtsschutzdeckung für eine Vertretung gegenüber dem Sozialministerium Landesstelle (*anonymisiert*). Zudem wurde uns in Folge am 11.12.2025 das ergangene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zur GZ (*anonymisiert*) (*anonymisiert*) übersandt.*

Die Rechtsschutzdeckung für dieses Verfahren musste leider abgelehnt werden, da der gegenständliche Sachverhalt unter keinen Rechtsschutzbaustein subsumierbar ist. Hier handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren.

Auch ist der Baustein "Sozialversicherungs-Rechtsschutz" des Art 22 ARB 2022 nicht betroffen (vor allem handelt es sich hier nicht um eine Streitigkeit mit einem Sozialversicherungsträger). (...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2022.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist zwar festzuhalten, dass der Begriff „sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen“ nicht gesetzlich definiert ist.

Dennoch muss der antragsgegnerischen Versicherung entgegengehalten werden, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Sozialversicherungsrecht“ all jene Rechtsgebiete zusammenfasst, in denen einer Person Leistungen aus einer Sozialversicherung, dh. entweder aus der Krankenversicherung, der Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung zustehen, in die Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer Beiträge einbezahlen.

Gemäß § 45 Abs 1 Bundesbehindertengesetz sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und nicht um ein gerichtliches Verfahren, weshalb die positive Deckungsbeschreibung des Art 22, Pkt. 2.1. ARB 2022 nicht erfüllt ist.

Ebenso fehlt es aber an einer Voraussetzung der positiven Deckungsbeschreibung des Art 22, Pkt. 2.2., da es sich beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eben um keinen Sozialversicherungsträger handelt. Als Sozialversicherungsträger gelten die Träger der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (vgl Kath in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 21, F6-023, noch zu den damals bestehenden 22 Sozialversicherungsträgern). Dass die Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen, macht eine diesem Ministerium nachgeordnete Dienstbehörde (§ 1 Abs 1 Sozialministeriumservicegesetz) nicht zu einem Sozialversicherungsträger.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026